

Zürich Anlagestiftung

Reglement des Anlageausschusses

Art. 1

Zusammensetzung

Der Anlageausschuss ist ein Fachgremium für die Koordination der Vermögensanlagen. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Anlageausschusses werden vom Stiftungsrat ernannt. Der Anlageausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, der Geschäftsführung, und/oder internen oder externen Fachleuten zusammensetzen.

Art. 2

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlageausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied kann jederzeit vom Stiftungsrat abgewählt werden.

Art. 3

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden konstituiert sich der Anlageausschuss selbst. Die Zurich Invest AG als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung delegiert einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Anlageausschusses ist.

Art. 4

Sitzungen, Beschlussfassung

Der Anlageausschuss tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen, oder wenn es mindestens ein Mitglied unter Angabe der Traktanden verlangt, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in der Regel 10 Tage im Voraus elektronisch einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder oder bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf die Ein-

haltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein anderes Mitglied den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem elektronischen Zirkulationsweg gefasst werden. Über die Sitzungen und Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5

Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss erledigt die ihm zugewiesenen Aufgaben selbständig und nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsstatuten, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und der Anweisungen des Stiftungsrates. Der Anlageausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) er überwacht die Anlagetätigkeit und die Einhaltung des Anlagereglements;
- b) er überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein bzw. stellt dem Stiftungsrat entsprechende Anträge;
- c) er erstattet dem Stiftungsrat einen periodischen Bericht über die Anlagetätigkeit, deren Resultate sowie die Leistungen der Vermögensverwalter;
- d) er informiert den Stiftungsrat unverzüglich über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement bzw. den Anlagestrategien;

e) er schlägt dem Stiftungsrat die Bildung neuer Anlagegruppen, die Einsetzung und/oder Ersetzung von Vermögensverwaltern vor;

f) er bestimmt die Allokation der Mischvermögen, prüft die Risikokennzahlen und leitet die Umsetzung ein.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzung vom 20. Dezember 2012 genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.